



beraten - schützen - weiter helfen

Satzung
des Regionalverbands „donum vitae Wolfsburg zur Förderung
des Schutzes des menschlichen Lebens“

Präambel

Im Wissen um die Tatsache, dass jährlich in Deutschland viele tausend Kinder ihr Leben Müttern verdanken, die in einer katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung Rat gesucht haben, in der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen den Willen der Frauen geschützt werden kann, sondern gemeinsam mit ihnen geschützt werden muss, in der gesicherten Erfahrung, dass Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden können, wenn ihnen gegenüber auf eine Strafandrohung verzichtet wird, in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder den Einsatz für eine christlich geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt, haben Bürgerinnen und Bürger den Verein „donum vitae Wolfsburg zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“ gegründet.

§ 1 – Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „donum vitae Wolfsburg zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.“, im folgendem „ donum vitae Wolfsburg e.V.“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Verwaltung in Wolfsburg.

§ 2 - Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolfsburg eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein versteht sich als selbständiger Regionalverband des Landesverbandes „donum vitae in Niedersachsen e.V.“ mit Sitz in Osnabrück im folgenden „donum vitae in Niedersachsen e.V.“ genannt, und des Bundesverbandes „donum vitae e.V.“ mit Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Rahmen der Wohlfahrtspflege.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere in der Wahrnehmung des Auftrages, Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, für die Trägerschaft von Schwangerschafts-Konfliktberatungsstellen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen, in der Beratungsstelle Schwangeren umfassende Beratung und Hilfe anzubieten und Maßnahmen zur Prävention insbesondere in Schulen durchzuführen. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein. Sie erfolgt nach den Richtlinien, die von „donum vitae e.V.“ auf der Grundlage der von der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegten „Vorläufigen bischöflichen Richtlinien vom 21.11.1995“ beschlossen wurden.
4. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Satzungsgemäß bestellte Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können für ihre Tätigkeit auf Grund eines Vorstandsbeschlusses eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
6. „donum vitae Wolfsburg e.V.“ ist ein von christlichen Bürgerinnen und Bürgern gegründeter Verein, dessen Mitglieder sich aus ihrer christlichen Verantwortung für den Lebensschutz, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder, einsetzen und Frauen in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat zur Seite stehen wollen.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und die Ziele von „donum vitae Wolfsburg e.V.“ bejaht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung. Diese wirkt sofort. Bezüglich eines Ausschlusses gilt § 7 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, in den Organen von „donum vitae Wolfsburg e.V.“ mitzuarbeiten.

2. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
3. Die Mitglieder sollen die Tätigkeit des Vereins in der Öffentlichkeit vertreten und weitere Personen für die Mitarbeit und Unterstützung des Vereins gewinnen. Sie sollen durch die Art ihres Umgangs mit Kindern, Müttern, Vätern und Familien das Entstehen einer kinder- und familienfreundlicheren Gesellschaft fördern und nach eigenem Ermessen durch regelmäßige Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins beitragen.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, eine außerordentliche dann, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder teilnimmt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie genehmigt den Jahresetat, beschließt die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstands sowie über den Ausschluss von Mitgliedern und eine Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zum Ausschluss eines Mitgliedes, zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Vereins.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn keiner der Teilnehmer der Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Übersendung eine Änderung begehrt.

§ 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
8. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
10. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Der Vorstand kann durch bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern erweitert werden. Die/der Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden und die/der Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Je zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und führt deren Beschlüsse aus.

3. Der Vorstand entscheidet insbesondere über:
 - a) die Gründung weiterer Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern
 - c) die Aufstellung des Jahresetats und der Jahresrechnung
 - d) Personalangelegenheiten
 - e) die Grundsätze der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) die Grundsätze der Spendenwerbung
 - g) die Grundsätze der Mittelvergabe und der Finanzierung
4. Vorstandssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann ohne Einladungsfrist unverzüglich eine neue Sitzung einberufen werden. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand Beschlüsse, die der ursprünglichen Tagesordnung entsprechen, im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und in der nachfolgenden Sitzung der Genehmigung bedarf.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
8. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.

§ 10 – Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 – Schlussbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „donum vitae in Niedersachsen e.V.“ oder an „donum vitae e.V.“ Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere den Lebensschutz ungeborener Kinder und der Wohlfahrtspflege zu Gunsten schwangerer Frauen zu verwenden haben.

§ 12 In-Kraft-Treten

01. September 2010

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am ... beschlossenen worden und ist damit in Kraft getreten.

... den ... Wolfburg, den 01. September 2010

Unterschriften ...

Leonie Worgul
Christina Emmel

Joost Pitzmann

H. Barkh-Peter

C. Bartschler

O. Bartschler

W. Beiler

Stef. Kerner

Antje Klotz

Ramona Preuss

Maya da Silva

Maria Klotz

Marina Kuban

Manfred Klotz

Imed Worgul

Thomas Klotz

Flora Hinfopf

Ild.Nr.	Nachname	Vorname	PLZ	Wohnort	Straße	Unterschrift
1	Emmuel	Ariston	38137	Heideleisheim	Bergwörthstr. 22	Christina Emmel
2	Woyel	Monika	38548	Calbe	Mühlenstr. 11	Monika Woyel
3	Meyer	Margareta	38177	Harsum	Joh. Eggersstr. 6	Margareta Meyer
4	PETERSEN	Horst	38448	HAB	ANDERSENWEG 11	H. Petersen
5	Bartly-Nikel	Monika	38350	Heimstede	Schulstr. 23	S. Bartly-Nikel
6	Batzdorfer	Christine	38448	Wolfsburg	Vom Dorf 2	Christine Batzdorfer
7	Batzdorfer	Petra	38448	Wolfsburg	Am Anger 52	P. Batzdorfer
8	Beiler	Hartmut	38446	Wolfsburg	Sandbergstr. 17	H. Beiler
9	Batzdorfer	Horst	38448	Wolfsburg	Am Anger 2	H. Batzdorfer
10	Last	Arnold	38444	Wolfsburg	Im F. Kennedy Allee 109	Arnold Last
11	Kyban	Maria	38444	Wolfsburg	Mörserwinkel 24	M. Kyban
12	KOLBE	MANTRED	38444	Wolfsburg	JOHN-F. KENNEDY ALLEE 109	M. Kolbe
13	WAGNER	JÜRGEN	38444	Wolfsburg	HARBERGSTR. 22	J. Wagner
14	Lane	Christian	38440	Wolfsburg	Lessingstr. 22b	C. Lane
15	Stephan	Karsten	38448	Wolfsburg	Sophienring 6	K. Stephan
16	Büssing	Bernward	38533	Eichhorst	Am Staatsforst 38	B. Büssing
17	Hoffmann	Matthias	38465	Brome	Am Staatsforst 31	M. Hoffmann
18	Heuss	Kamona	38468	Wolfsburg	Wiesenweg 8	K. Heuss
19	Hinkfott	Hena	38442	Wolfsburg	Wiesenweg 5	J. Hinkfott
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						

Gründungsprotokoll

Protokoll der Gründung des Vereins „donum vitae Wolfsburg zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens“ .

Heute am 01.09.2010, 20..... Uhr erschienen in Wolfsburg, Schillerstraße 18 a, die aus der beigefügten Anwesenheitsliste ersichtlichen18..... Personen zur Beschlussfassung über die Gründung des Vereins „donum vitae Wolfsburg zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens“ mit dem Zweck der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Rahmen der Wohlfahrtspflege.

Herr/Frau Worgul..... begrüßte die Erschienen und erläuterte der Versammlung das Gründungsvorhaben.

Durch Zuruf wurde Herr/Frau Kolbe..... zum Versammlungsleiter/in und Herr/Frau Hinkfort..... zum Protokollführer/in gewählt. Sie nahmen die Ämter an.

Herr/Frau Kolbe..... schlug sodann folgende Tagesordnung vor:

1. Aussprache über die Gründung des Vereins
2. Beratung und Feststellung der Vereinssatzung
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer/innen
5. Verschiedenes

Gegen diese Tagesordnung wurde kein Widerspruch erhoben. Die Herren/Frau Worgul..... und Herr Batzdorfer..... erläuterten die Motive für die Gründung des Vereins. Herr/Frau Worgul..... verteilte einen Satzungsentwurf, der im Einzelnen erörtert wurde.

Der diesem Protokoll anliegende Fassung der Satzung stimmten alsdann alle Anwesenden durch Handzeichen zu. Herr/Frau Kolbe..... stellte fest, dass damit der Verein „donum vitae Wolfsburg zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens“ gegründet sei und forderte alle Anwesenden auf, ihren Beitritt durch Unterzeichnung der Satzung zu bestätigen. Daraufhin unterzeichneten alle Versammlungsteilnehmer die Satzung.

Aus dem Kreis der Versammlung wurden die Herren/Frauen Batzdorf, Worgul,
Kohl-Röcker, Kuban und Herrn M. Batzdorfer als Vorstandsmitglieder gewählt:

Vorsitzender/e:

Monika Worgul / 06.12.1961 / Calberlah (Name, Geb.dat., Wohnort)

Stellvertretender/e

Vorsitzender/e: Christine Batzdorfer / 28.05.1985 / Wd (Name, Geb.dat., Wohnort)

Schatzmeister/in:

Norbert Batzdorfer / 26.01.1961 / Wd (Name, Geb.dat., Wohnort)

1. Beisitzer/in:

Monika Bartel-Röcker / 05.08.1961 / Helmstedt (Name, Geb.dat., Wohnort)

2. Beisitzer/in:

Maria Kuban / 02.05.1941 / Wd (Name, Geb.dat., Wohnort)

Für die Wahl der Kassenprüferin übernimmt Fr. Worgul die Wahlleitung.

Aus dem Kreis der Versammlung wurden die Herren/Frauen Kolbe und
Hr. Petermann als Kassenprüfer/in gewählt.

Sodann wurden die nächsten Schritte für die Annahme der Vereinstätigkeit erörtert. Auf Vorschlag von Herrn/Frau Worgul wurde durch Handzeichen einstimmig beschlossen, dass der Vorstand bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister nur diejenigen Rechtsgeschäfte vornehmen darf, welche zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlich sind.

Herr/Frau Worgul schloss die Versammlung um
21.15 Uhr (Uhrzeit)

Wolfgang 19.10.2010
M. Worgul J. Hinkjoh

Vorsitzender/e

Protokollführer/in